



Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMLFUW- LE.4.3.1/00 05- I/2/2014	WP-GSt/Str/Ni	Iris Strutzmann	DW 2167 DW 42167	13.05.2014

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Begutachtung und nimmt vorliegende Novellierung zum Anlass, um die bereits bei der Erstellung dieser Verordnung vorgebrachte Kritik erneut einzubringen:

Da bereits in den vergangenen Jahren Umstrukturierungshilfen gewährt wurden, wäre es sinnvoll, eine **Evaluierung der getätigten Maßnahmen** hinsichtlich ihrer **Verteilungswirkung, der Beschäftigungswirkung** und ihrer Auswirkungen auf den Weinsektor durchzuführen. Diese Evaluierung sollte von einem unabhängigen Institut durchgeführt werden, bevor weitere finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung des Weinsektors beschlossen werden.

Prinzipiell wäre eine **Schwerpunktsetzung bzw. Bevorzugung** im Rahmen der **Förderung auf besonders nachhaltige Formen der Landbewirtschaftung** (z.B. biologische Landwirtschaft) wünschenswert. Die BAK schlägt daher vor, die zur Verfügung stehenden Fördermittel vorrangig für nachhaltige Weinbaubewirtschaftung einzusetzen.

**Zum 3. Abschnitt – Umstrukturierung und Umstellung:** Eine Förderung bei einer Weingartenumstellung zu gewähren, ist kritisch zu betrachten. Es ist die Frage, ob hier eine Umstellung mit Steuergeldern gestützt wird, die von den WeinbäuerInnen aufgrund einer veränderten Marktlage unter Umständen ohnehin vorgenommen worden wäre.

**Zu § 16 (2):** Eine Förderung bei Investitionszuschüssen von bis zu 60% ist aus Sicht der BAK viel zu hoch. Denn der Investitionszuschuss von 30% (z.B. Technologien zur Rotwein-

verarbeitung) wird bei Antragstellung von Gemeinschaften im Rahmen eines Maschinenrings oder eines Weinbauvereins von 30% auf 60% verdoppelt. Aus Sicht der BAK ist die Gleichbehandlung aller AntragstellerInnen zu gewährleisten. Die BAK schlägt daher vor, einen maximalen Investitionszuschuss von **30% für alle AntragstellerInnen auszubezahlen** und die Verordnung entsprechend anzupassen.

**Zu Anhang IV – Investitionszuschüsse für die Rotweinproduktion:** Es werden nur Investitionszuschüsse für Technologien in der Rotweinproduktion gewährt. Diese Einschränkung erscheint nicht sinnvoll, zumal die KonsumentInnen seit Jahren verstärkt Weißwein nachfragen. Dies belegen u.a. Zahlen der Österreichischen Weinmarketing GmbH (<http://www.oesterreichwein.at/daten-fakten/dokumentation-oesterreich-wein-2011/>). Die BAK schlägt daher vor, künftig Investitionszuschüsse mit entsprechenden Obergrenzen auch für die Weißweinproduktion zu gewähren.

Mit vorliegendem VO-Entwurf soll eine Förderobergrenze bei der Neuanschaffung spezifischer Behälter zur Gärung der Rotweinmaische mit drei Euro pro Liter Fassungsvermögen eingeführt werden. Die BAK begrüßt grundsätzlich diesen Schritt, um einen optimalen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten. Der Wert von drei Euro pro Liter Fassungsvermögen ist jedoch zu hoch angesetzt, da auf dem Markt hochqualitative Gärungsbehälter bereits zum Preis von Euro 2,40 inklusive Ust je Liter Fassungsvermögen angeboten werden. Die Förderobergrenze sollte daher aus Sicht der BAK den Gegebenheiten am Markt entsprechend nach unten angepasst werden.

Die BAK ersucht, den vorliegenden Verordnungsentwurf ihren Einwänden entsprechend abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.